

**Zwischen dem**

Helmholtz Zentrum München  
Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH)  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Prof. Dr. med. Dr. h.c. Matthias H. Tschöp und  
Dr. Michael Frieser  
Ingolstädter Landstraße 1  
85764 Neuherberg

- im Folgenden auch „Auftraggeber“ genannt -

**und**

vertreten durch die Geschäftsführer

- im Folgenden auch „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Entsorgungsvertrag geschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Vertragslaufzeit.....	3
§ 3 Mengenänderungen .....	3
§ 4 Entgeltänderungen .....	3
§ 5 Zahlungskonditionen .....	3
§ 6 Schutzmaßnahmen, Unfallverhütung .....	4
§ 7 Überwachungszertifikate .....	4
§ 8 Behältnisse .....	4
§ 9 Einsammlung .....	5
§ 10 Transporte .....	5
§ 11 Entsorgung .....	5
§ 12 Durchführung, Überwachung .....	6
§ 13 Leistungsumfang bei Stundenlohnarbeiten, Besprechungen.....	6
§ 14 Nutzung von Einrichtungen .....	7
§ 15 Betriebsstörungen, Höhere Gewalt, Haftung.....	7
§ 16 Kündigung .....	8
§ 17 Anpassungsklauseln.....	8
§ 18 Schriftform, Geheimhaltung, Unwirksamkeit, Gerichtsstand.....	8

## § 1

### Allgemeines

Das Forschungsgelände des HMGU in Neuherberg liegt unmittelbar östlich der Ingolstädter Landstraße (B13) und rund 430m südlich des Autobahnringes München-Nord (A99) auf einer Höhenlage von ca. 491m ü. NN. Es weist eine Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung von ca. 480m und in Ost-West-Richtung von etwa 750m auf. Der Geländeverlauf kann im Bereich der Liegenschaft als eben bezeichnet werden.

## § 2

### Vertragslaufzeit

Die Entsorgungsleistungen werden für den Zeitraum 01.12.2024 bis 30.11.2028 vergeben.

## § 3

### Mengenänderungen

Bei den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Mengen handelt es sich um die geschätzten Abfallmengen in einem Kalenderjahr. Mehr- oder Mindermengen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Änderungen – z. B. wegen Neuaufnahme bzw. Entfall von Abfallarten oder ggf. Änderungen wegen der Anzahl der Behältnisse – können jederzeit innerhalb eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

## § 4

### Entgeltänderungen

1. Sämtliche genannten Preise sind Festpreise und über die gesamte Vertragslaufzeit gültig. Ausnahmen bilden die im „Leistungsverzeichnis – Los 1“ genannten Positionen I – 3 (PPK), I – 5 (Folien) und I – 13 (Metallische Abfälle) bei der die auf monatlichen Indizes basierenden aktuellen Preise zugrunde zu legen sind.
2. Geforderte Gebühren und Entsorgungsentgelte Dritter sind im Preis für die Entsorgungskosten einzurechnen. Tritt eine Veränderung der Gebühren und Entsorgungsentgelte Dritter während der Vertragslaufzeit ein, die nachweislich zu einer wesentlichen Belastung des AN führen, so ist der AN berechtigt, eine angemessene Anpassung der Entgelte zu fordern.
3. Treten aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen, insbesondere im Abgaben- und Gebührenbereich, Belastungen für den AN ein, die nachweislich zu einer wesentlichen Belastung des AN führen (z. B. Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuern, Mineralölsteuern, Schwerlastabgaben), so ist der AN berechtigt, eine angemessene Anpassung der Entgelte zu fordern.
4. Kommt über das Anpassungsverlangen des AN eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs außerordentlich zu kündigen.

## § 5

### Zahlungskonditionen

1. Vergütungen (Erlöse) und Kosten für Entsorgungsleistungen sind jeweils separat abzurechnen.
2. Rechnungen sowie Gutschriften sind stets mit Angabe der Auftragsnummer der HMGU zweifach einzureichen.
3. Die Bezahlung erfolgt nach Erbringung der Dienstleistung fällig 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen und ordnungsgemäßen Rechnung.
4. Für alle ggf. gemieteten Behältnisse/Container ist jeweils nur eine (Miet-) Rechnung pro Quartal zu stellen. Rechnungen für Entsorgungen, denen Begleitscheine/Übernahmescheine bei-

liegen oder die benötigte Gewichtsangaben (Abfallmengen) für den Erzeuger enthalten, sind einmal monatlich zu stellen.

5. Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt. Der AN ist verpflichtet, Überzahlungen an die HMGU zurückzuerstatten. Er kann sich nicht auf Verjährung oder Entreichung berufen.

## § 6

### Schutzmaßnahmen, Unfallverhütung

1. Bei einem Aufenthalt auf dem Gelände der HMGU sind alle durch Gesetz, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen der HMGU (Merkblätter „Sicherheitshinweise für Besucher“ und „Sicherheitsbestimmungen für die Ausführung von Arbeiten durch Fremdfirmen“) geforderten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Der AN hat seine Mitarbeiter und sonstige Dritte, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zulässigerweise bedient, entsprechend zu verpflichten.
2. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz aller Beschäftigten auf dem Gelände hat der AN alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu treffen sowie die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen und zu beachten. Bei Schäden aus Nichtbeachtung stellt der AN die HMGU von jeglichen Ansprüchen frei.
3. Teilbereiche (z. B. Laboratorien) unterliegen strengen sicherheitstechnischen Auflagen, die der AN zu beachten hat.
4. In allen Gebäuden herrscht Rauchverbot.
5. Eine Verletzung dieser Regelungen berechtigt die HMGU im Wiederholungsfall zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

## § 7

### Überwachungszertifikate

Wenn Überwachungszertifikate während der Vertragslaufzeit ihre Gültigkeit verlieren, sind die neuen aktuellen Zertifikate der HMGU ohne vorherige Aufforderung zu übergeben. Wenn Entsorgungsnachweise neu beantragt werden müssen, wird das jeweils notwendige Verfahren durch den AN getragen (Vorbereitung der Formulare, Gebühren, etc.).

## § 8

### Behältnisse

1. Als Entsorgungs- und Verwertungsbehältnisse für Abfälle sind nur saubere, geprüfte und zugelassene Behälter (z. B. IBC [ASF, ASP], Fässer, Mulden, Presscontainer) anzuliefern.
2. Wenn Prüftermine in die Vertragslaufzeit fallen, werden für die zusätzlich erforderlichen Transporte und Entsorgungen die Kosten von HMGU nicht übernommen.
3. Behältnisse, die verschmutzt sind oder den Bestimmungen der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) nicht entsprechen, werden nicht angenommen. Transportkosten für nicht angenommene Behältnisse werden nicht übernommen.

## § 9

### Einsammlung

1. Auf Anforderung der HMGU sind dieser die Entsorgungswege (mind. Zwischenlager – mit Entsorgungsweg, -anlage und -verfahren –) zu benennen.
2. Mit Zuschlagserteilung hat der AN der HMGU die für die jeweiligen Abfallarten notwendige Sortiervorschriften (Vorgaben durch Abfallbehandlungsanlage, Zwischenlager bzgl. Stoffausschluss, Umverpackungen etc.) auszuhändigen. Wenn für einzelne Abfallarten keine Sortiervorschriften erforderlich sind, ist dies schriftlich der HMGU zu melden.
3. Für die Einsammlung der Abfälle nach der Leistungsbeschreibung stellt der AN der HMGU nach Anforderung Behälter in der in der Leistungsbeschreibung aufgezählten Art auf Mietbasis bzw. kostenlos zur Verfügung. Die HMGU hat dem AN für die einzelnen Behälterarten jeweils ausreichend befestigte und zugängliche Abstellplätze zuzuweisen.
4. Die Deklaration der Abfälle ist von der HMGU jeweils verantwortlich vorzunehmen.
5. Die Befüllung der Behälter erfolgt durch die HMGU bzw. dem AN gemäß Leistungsbeschreibung in der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung unter Beachtung aller für die Abfallentsorgung geltenden Vorschriften. Andere Stoffe als die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten dürfen nicht in die Behälter gefüllt werden.
6. Der AN ist berechtigt, vor Abholung der Behälter stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen. Der AN ist berechtigt, Abfälle zurückzuweisen, die nicht den in der Leistungsbeschreibung entsprechenden festgestellten Spezifikationen entsprechen. Soweit dem AN durch die berechnete Zurückweisung der Abfälle (Probenahmen, Rücktransport) Mehraufwand entsteht, ist die HMGU verpflichtet, den nachgewiesenen Mehraufwand zu tragen.

## § 10

### Transporte

1. Die Transporte der Abfälle werden vom AN unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die HMGU gewährleistet jeweils die freie Zugänglichkeit zu den aufgestellten Behältern in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache im Einzelfall möglich.
2. Der AN hat alle Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den Abfallstoff aufzuladen sowie für den Transport sichern und befördern zu können.
3. Der AN verpflichtet sich, die Transporte gemäß dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Abholrhythmus durchzuführen. Soweit gemäß Leistungsbeschreibung für bestimmte Abfallarten eine Abfuhr nach Aufforderung vereinbart ist, verpflichtet sich der AN, die Transporte innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Aufforderung durchzuführen, es sei denn, die Annahmetermine der vorgesehenen Entsorgungsanlage lassen dies nicht zu. Für diesen Fall ist der AN verpflichtet, die HMGU unverzüglich über die Verzögerung zu informieren. Bei einer Verzögerung um mehr als einen Werktag ist der AN verpflichtet, die Behälter abzuholen und auf seine Kosten zwischenzulagern, unabhängig davon, ob die Kapazität der vorgesehenen Entsorgungsanlage gegeben ist oder nicht.

## § 11

### Entsorgung

1. Die von der HMGU übergebenen Abfälle werden vom AN einer zugelassenen Entsorgungsanlage zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. zur umweltverträglichen Beseitigung übergeben.
2. Zur Bestimmung der für die Entsorgungsmöglichkeit erforderlichen Analysen werden, soweit sie nicht von der HMGU selbst erbracht werden können, auf der Grundlage eines sofort zu erstellenden und von der HMGU zu genehmigenden Kostenvoranschlags, vom AN veranlasst (oder durchgeführt) und der HMGU gesondert in Rechnung gestellt.

3. Die erforderlichen Entsorgungsnachweise, die im Rahmen der Vorkontrolle gemäß der Nachweisverordnung durch die HMGU als Abfallerzeuger zu führen sind, wird diese entsprechend den Regelungen der Nachweisverordnung in der jeweiligen Fassung erbringen. Auf Anforderung der HMGU bereitet der AN die dafür erforderlichen Maßnahmen vor.
4. Erfolgt die Einsammlung, Beförderung und Entsorgung unter Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises, so verpflichten sich die Parteien die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der Nachweisverordnung in der jeweiligen Fassung einzuhalten.
5. Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung bei gefährlichen Abfällen erfolgt über das vorgeschriebene Begleit- und Übernahmescheinverfahren gemäß den Bestimmungen der Nachweisverordnung. Die erforderlichen Begleit- und Übernahmescheine werden vom AN eigenverantwortlich gestellt und ausgefüllt.

## § 12

### **Durchführung, Überwachung**

1. Der AN hat einen Verantwortlichen zu stellen, der die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Während der Ausführung der Einzelaufträge hat ein verantwortlicher Arbeiter anwesend zu sein, der ebenfalls der deutschen Sprache mächtig ist.
2. Der AN hat die Anlieferung von Maschinen, Werkzeugen und insbesondere von Material so zu steuern, dass diese erst bei Bedarf an der Liegenschaft angeliefert werden. HMGU nimmt für den AN keinerlei Lieferungen entgegen.
3. Schlüssel, die der AN für den Zutritt zu Räumlichkeiten der Liegenschaft benötigt, werden unmittelbar vor Arbeitsbeginn ausgehändigt und sind bei jedem Verlassen des Geländes an der Pforte abzugeben.
4. Der AN hat den Anordnungen von HMGU bezüglich des Geschäftsganges, der Reihenfolge und der Ausführung der Arbeiten, sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Liegenschaft unweigerlich Folge zu leisten.
5. HMGU hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen des AN zu überwachen. Im Fall nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung kann sich der AN jedoch nicht darauf berufen, nicht oder ungenügend überwacht worden zu sein.

## § 13

### **Leistungsumfang bei Stundenlohnarbeiten, Besprechungen**

1. Die Erfassung und Festlegung des Leistungsumfanges bei Stundenlohnarbeiten erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Mitarbeiter der Hauptabteilung Infrastruktur [nachfolgend INF genannt]. Die Erfassung von Ausführungsdetails, Ausführungszeitraum und Abrechnung einschließlich des erforderlichen Aufmaßes muss durch den AN in enger Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Mitarbeiter der INF erfolgen.
2. Sofern es die HMGU für erforderlich hält, kann diese einen Besprechungstermin ansetzen, an dem der AN teilzunehmen hat. Die Besprechungstermine finden zu geschäftsüblichen Zeiten auf dem Gelände der HMGU statt. Der AN hat zu Besprechungen einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.
3. Die Stundenlohnsätze sind übergreifend für alle im LV verzeichneten Leistungen gültig, auch wenn die Arbeiten durch Subunternehmer des AN ausgeführt werden.
4. Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Original behält HMGU, die bescheinigten Durchschriften erhält der AN.
5. Stundenlohnzettel müssen folgende Angaben enthalten:
  - a. das Datum,
  - b. die Bezeichnung der Liegenschaft,

- c. die genaue Bezeichnung der Ausführungsorte innerhalb der Liegenschaft,
  - d. die Art der Leistung,
  - e. die Namen und Vornamen der Arbeitskräfte,
  - f. Berufsgruppe, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte.
  - g. die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernisse.
6. Wegegelder und Fahrtkosten werden nicht anerkannt. Diese sind in die angebotenen Stundensätzen einzukalkulieren.

## § 14

### **Nutzung von Einrichtungen**

1. Der AN kann die in der jeweils zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung genannten Einrichtungen und Leistungen der HMGU zu den dort genannten Bedingungen nutzen.
2. Dem AN werden kostenlos die vorhandenen Versorgungseinrichtungen (Elektro- und Wasseranschlüsse) ohne Verrechnung des Verbrauches zur Verfügung gestellt.
3. Sanitäre Einrichtungen, die im Einzelfall von HMGU benannt werden, können vom AN kostenlos benutzt werden. Der AN verpflichtet sich, diese Einrichtungen stets in sauberem und hygienisch einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.
4. Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen auf dem Betriebsgelände nicht eingerichtet oder unterhalten werden.

## § 15

### **Betriebsstörungen, Höhere Gewalt, Haftung**

1. Der AN ist verpflichtet, etwaige betriebliche Störungen und Unterbrechungen, welche die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Aufgaben gefährden können, unverzüglich zu beheben. Ist eine solche Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich, so ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Aufgabenerledigung anderweitig sicherzustellen. HMGU ist von dem Eintritt eines solchen Falls unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Anlieferungs- und Abnahmehindernisse durch Fälle der höheren Gewalt, insbesondere bei Naturkatastrophen, Krieg, Streik und Aussperrungen entbinden die Vertragsparteien für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung der Vertragspflichten. Der an der Erfüllung des Vertrags gehinderte Vertragsteil ist verpflichtet, dem anderen Vertragsteil unverzüglich unter Darlegung der für die Erfüllung des Vertrags hindernden Umstände zu benachrichtigen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, die Lieferung oder Leistung zu erbringen bzw. wiederaufzunehmen, sobald das die Leistungserbringung hindernde Ereignis beseitigt bzw. beendet ist.
3. Der AN hat seine Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Er hat die gesetzlichen und sonstigen für die Vertragserfüllung relevanten Vorschriften und Auflagen der zuständigen Behörden einzuhalten. Die Haftung des AN gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrags. Zur Absicherung des Risikos, das sich aus dieser vertraglichen Erfüllung ergeben kann, ist der AN verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindesthöhe von EUR 5.000.000,- abzuschließen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
4. Für das Eigentum des AN wird seitens HMGU keine Haftung übernommen und im Verlustfall kein Ersatz geliefert.

## § 16

### Kündigung

1. Eine Kündigung des Vertrags kann vor Ablauf der in § 2 festgesetzten Vertragslaufzeit mit Ausnahme des Rechts zur Kündigung in vertraglich fixierten Sonderfällen (z.B. außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die Parteien über eine Entgeltanpassung nicht verständigen können) nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich auch dann vor, wenn der AN die in der „Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Auftraggebers“ niedergelegten „Anforderungen an Abfallsammel-fahrzeuge / Abfalltransportleistungen (DL)“ [dort Nr. 4 d) und e)] nicht einhält.
2. Die Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

## § 17

### Anpassungsklauseln

Sollten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Umstände eine wesentliche und von den Bestimmungen des Vertrags nicht berücksichtigte Änderungen – insbesondere im Hinblick auf die bei Vertragsabschluss bestehenden technischen, wirtschaftlichen, abfallwirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnissen – erfahren, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag den geänderten Umständen entsprechend anzupassen. Dabei sollen die neuen Bestimmungen dem mit diesem Vertrag beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommen.

## § 18

### Schriftform, Geheimhaltung, Unwirksamkeit, Gerichtsstand

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sowie seine Aufhebung als Ganzes bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann auch nur in schriftlicher Form verzichtet werden.
2. Veröffentlichung und Weitergabe von auftragsbezogenen Unterlagen von HMGU und des Objekts dürfen nur mit Zustimmung von HMGU erfolgen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist München.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

### Auftragnehmer

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

### Auftraggeber

Helmholtz Zentrum München  
Deutsches Forschungszentrum für  
Gesundheit und Umwelt (GmbH)